

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines:

Sämtliche Lieferungen und Leistungen (insbesondere Montagen) werden ausschließlich zu diesen Bedingungen erbracht, die durch jede vertragliche Erklärung oder Handlung des Kunden (Bestellung, Entgegennahme der Ware oder Leistung, etc.) für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen anerkannt werden. Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Sämtliche vertraglichen Haupt- und Nebenabreden sowie Abweichungen von diesen Bedingungen und die mündliche Erteilung von Rat sind ausnahmslos nur bei schriftlicher Bestätigung unsererseits verbindlich; ebenso das Abgehen von der Schriftform. Werden mit dem Kunden dessen Vertragsbedingungen vereinbart, so werden die gegenständlichen Bedingungen dennoch soweit Vertragsbestandteil, als die Vertragsbedingungen des Kunden keine Regelungen enthalten, wobei ein in den vereinbarten Bedingungen des Kunden enthaltener Ausschluss der gegenständlichen Bedingungen nur auf den Bedingungen des Kunden widersprechende Regelungen eingeschränkt wird.

2. Angebote und Kostenvoranschläge:

Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Bestellungen unseres Vertragspartners sowie Angebote, Auskünfte und Vereinbarungen unserer Mitarbeiter werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend. An Bestellungen ist der Kunde für vier Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

3. Preise:

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und sonstige öffentliche Abgaben und gelten nur für die aufgrund unseres Angebotes abgeschlossene Vereinbarung. Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage bzw. Aufstellung. Unsere Montagekosten setzen eine bauseitige fachgerechte Vorbereitung und bauseits vorhandene Befestigungsvorrichtungen voraus. Fehlen diese bauseitigen Voraussetzungen, so gehen dadurch notwendige Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferung und Liefertermin:

Die Lieferung von Waren durch uns erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Es gelten die in unserem Angebot angeführten Termine; diese können nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner zu den von uns angegebenen Terminen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben oder Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind von uns nicht zu vertreten und führen nicht zu unserem Verzug; daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Dem Vertragspartner steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Wir sind zu Teil- und Vorauslieferungen berechtigt. Ferner sind wir berechtigt, von Verträgen zurückzutreten oder unsere Leistung nur nach Vorauszahlung zu erbringen, sofern Tatsachen eintreten, die vermuten lassen, dass der Vertragspartner nicht kreditwürdig ist, insbesondere bei Zahlungsverzug aus anderen Geschäften, Insolvenzeröffnung oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens.

Bei Annahmeverzug durch unseren Vertragspartner sind wir berechtigt, Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei uns oder Dritten einzulagern, wobei monatliche Lagerkosten von mindestens 1 % des Nettopreises zuzüglich Umsatzsteuer dem Vertragspartner verrechnet werden können. Bei Annahmeverzug haben wir das Wahlrecht auf Erfüllung zu bestehen oder gegen Zahlung einer Stornogebühr von 25 % des Nettopreises zuzüglich Umsatzsteuer durch den Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle unvorhergesehener, nicht von uns zu vertretender Ereignisse, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Verhinderung. Wird die Ware vereinbarungsgemäß nicht an den Vertragspartner, sondern an einen Dritten versandt, so muss der Vertragspartner sie bei uns prüfen und abnehmen, andernfalls gilt sie mit Absendung als bestellungsgemäß geliefert.

5. Zahlung:

Unsere Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Erhalt ohne Abzug zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen analog. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen berechtigt uns, laufende Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundenen Kosten sowie entgangener Gewinn sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß, zumindest jedoch 12 % p.a. verrechnet. Bei Ratenzahlung sind wir bei Verzug des Kunden auch nur mit einer Rate berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen, so dass der gesamte Betrag zur Zahlung fällig ist.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Vertragspartner wegen von uns nicht schriftlich anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt Zahlungen ungeachtet deren Widmung auf die älteste Schuld des Vertragspartners anzurechnen. Sind durch den Verzug des Vertragspartners Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital anzurechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner die Kosten unserer Aufwendungen einschließlich der durch den Zahlungsverzug entstehenden Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel- und Scheckzahlungen sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung:

Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung von uns bei Empfang sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen, wobei augenfällige Mängel sofort am Lieferschein zu vermerken sind, andernfalls die Mängelrüge unwirksam ist. Bei von uns vorgenommenen Montagen hat der Kunde allfällige Mängel oder Schäden bei sonstigem Ausschluss weiterer Beanstandungen sofort im Montagezettel anzuführen. Im Falle eines berechtigten, unverzüglich schriftlich angezeigten Mangels hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Besserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch. Den Vertragspartner trifft die Beweislast dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

Sowohl das Recht auf Gewährleistung als auch ein damit konkurrierender Schadenersatzanspruch muss sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen binnen sechs Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden, sofern der Anspruch

nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Ein Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 933 b ABGB, der für die von uns gelieferten Sachen einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, ist gegenüber uns ausgeschlossen. Verarbeitung, Weiterveräußerung oder Reparatur durch den Vertragspartner oder Dritte ohne unsere schriftliche Einwilligung gilt als vorbehaltlose Billigung, sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz erlöschen dadurch. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass eine Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei. Unsere Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem Vorlieferanten, Transporteure, Frachtführer bzw. Versicherer uns Ersatz leisten. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche und für die Irrtumsanfechtung werden auf sechs Monate verkürzt. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebungen nicht verlängert; die Verjährungsfrist durch Vergleichsverhandlungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

Werden Leistungen an uns erbracht, so wird von uns die Leistung des Vertragspartners binnen 14 Tagen ab Übernahme auf offene Mängel hin untersucht, eine in diesem Zeitraum erhobene Mängelrüge ist rechtzeitig gemäß § 377 UGB. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Vertragspartner unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten zu beheben. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt die Mängel zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen bzw. von Dritten beseitigen zu lassen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile mit der neuerlichen Übernahme durch uns neu zu laufen. Wir behalten uns das Recht vor, durch Dritte an uns herantragene Kosten, die durch Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Bestellteutes verursacht wurden, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Wir müssen unser Recht auf Gewährleistung sowohl bei beweglichen als auch unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren ab Übergabe gerichtlich geltend machen. Die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 ff ABGB sind zu unseren Gunsten einseitig zwingend.

7. Haftung:

Wir haften nur im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen. Unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf die Haftung für sorgfältige Auswahl und etwa erforderliche Beaufsichtigung. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden aufgrund falscher Montage, die nicht durch uns durchgeführt wurde, sowie für Schäden infolge physikalischer Einflüsse, Materialbeschädigungen durch aggressive Medien, durch falsche Bedienung oder unsachgemäße bzw. übermäßige Inanspruchnahme oder gewaltsame Zerstörung. Der Kunde hat uns unaufgefordert und vor Beginn unserer Leistungsausführung verdeckt geführte Versorgungsleitungen oder ähnliche Gefahrenquellen bekannt zu geben; für Schäden, die aus einer diesbezüglichen Unterlassung resultieren, haften wir nicht. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner ist uns gegenüber jedenfalls ausgeschlossen; ebenso Regressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns sind der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme, die uns zur Verfügung steht, beschränkt.

8. Eigentumsvorbehalt:

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebengebühren in unserem Eigentum. Eine Belastung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren ist während der Dauer dieses Vorbehalts Eigentums unzulässig. Zugriffe Dritter auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Waren sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Bei Gefahr in Verzug sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten sofort selbst alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zur Wahrung unserer Interessen zu ergreifen. Bei Zugriffen Dritter auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Waren ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Kosten, die uns aus der Geltendmachung des Vorbehalts Eigentums erwachsen, insbesondere Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die in diesen Bedingungen oder anderen Normen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt. Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe aller unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu begehren, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Vertragspartner Zahlungsschwierigkeiten hat (insbesondere Antrag auf Insolvenzverfahren, Abweisung der Konkursöffnung, Zahlungsverzug aus anderen Geschäften). Die Zurücknahme von Waren durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sodass alle unsere Rechte aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich des Rechtes Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen bleiben. Bis zum Erlöschen unseres Vorbehalts Eigentums gilt der Vertragspartner als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung von unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Ware mit nicht uns gehörigen Waren erwerben wir Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware dürfen wir bzw. von uns beauftragte Dritte die Geschäftsräume des Vertragspartners betreten und die Vorbehaltsware ohne Ankündigung an uns/sich nehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen jegliche Beschädigung, Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern, wobei der Vertragspartner bereits jetzt sämtliche Forderungen gegen den Versicherer aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unwiderruflich an uns abtritt.

Dem Vertragspartner aus einem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung zustehenden Forderungen tritt dieser bereits jetzt an uns in vollem Umfang ab. Der Vertragspartner hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Forderungsabtretung zu verständigen. Die Forderungsabtretung ist in den Geschäftsbüchern des Vertragspartners einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat er diese nur in unserem Namen inne.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort:

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeit ist 4600 Wels; es ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Unternehmenssitz, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.